

Aufsicht im Schulsport

Struktur – Information – Beratung

Aufbau der Rechtslage im Schulsport

Hessisches Schulgesetz

Verordnungen (-> Aufsichtsverordnung)

Erlasse (-> Sporterlass, Organisationserlass)

Rahmenvorgaben – Programme – Projekte

Informationen – Beratung

Grundgedanken zur Aufsichtsverordnung

Alles, was geregelt ist, muss beachtet werden.

Nicht alles, was möglich ist, muss auch in der Schule ermöglicht werden.

Nicht alles muss geregelt werden, wenn die Professionalität der Aufsichtspersonen gewährleistet ist.

Ziele der Aufsichtsverordnung

Rahmen für Rechtsvorgaben mit dem Ziel:

- Sicherheit für Schülerinnen und Schüler
- Klarheit für Schulleitungen und Lehrkräfte
- Hoher Abstraktionsgrad der Regelungen
- Regelungen als Schutz für Lehrkräfte

Leitgedanken zur Aufsichtsverordnung

Stärkung des Schulsports durch...

- Professionalität der Sportlehrkräfte
- Mitgestaltung und Verantwortung der Sportfachkonferenz
- Qualifikationsanforderungen im außerunterrichtlichen Schulsport
- Fachliche und pädagogische Verantwortung für die Unterrichts- und Angebotsgestaltung

Lesehilfen

- Unterscheidung nach
 - Zur Aufsicht verpflichtete Person (§ 2 (1) AufsVO) und weitere Aufsichtspersonen
 - Lehrkräfte (§ 86 HSchG)
 - Hilfskräfte (§ 2 (3) AufsVO)
 - externe Kräfte (VO Verlässliche Schulzeit)

- Begrifflichkeiten:
 - muss, soll, kann („soll“ hat zwingenden Charakter, begründete Ausnahmen)
 - unterrichtlich / außerunterrichtlich

Grundgedanken zum Sporterlass

- „Regelungen im Schulsport aus einem Guss“
- Konkretisierung von Regelungen der AufsVO (z.B. Lerngruppengröße oder Ausrüstungsanforderungen, Fortbildungsregelungen,...)
- Orientierung für die Beratung

Aufbau des Sporterlasses

- Regelungen zum Personaleinsatz im Schulsport
- Allgemeine Regelungen zur Aufsicht (Grundsätze)
- Aufsicht in Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen:
 - Grundsätzliche Qualifikation der Aufsichtspersonen
 - Sportartspezifische Regelungen
 - **Qualifikation der Aufsichtspersonen**
 - **Besondere Aufsichtsanforderungen**
 - **Regelungen zur Fortbildung**
- Schlussvorschriften

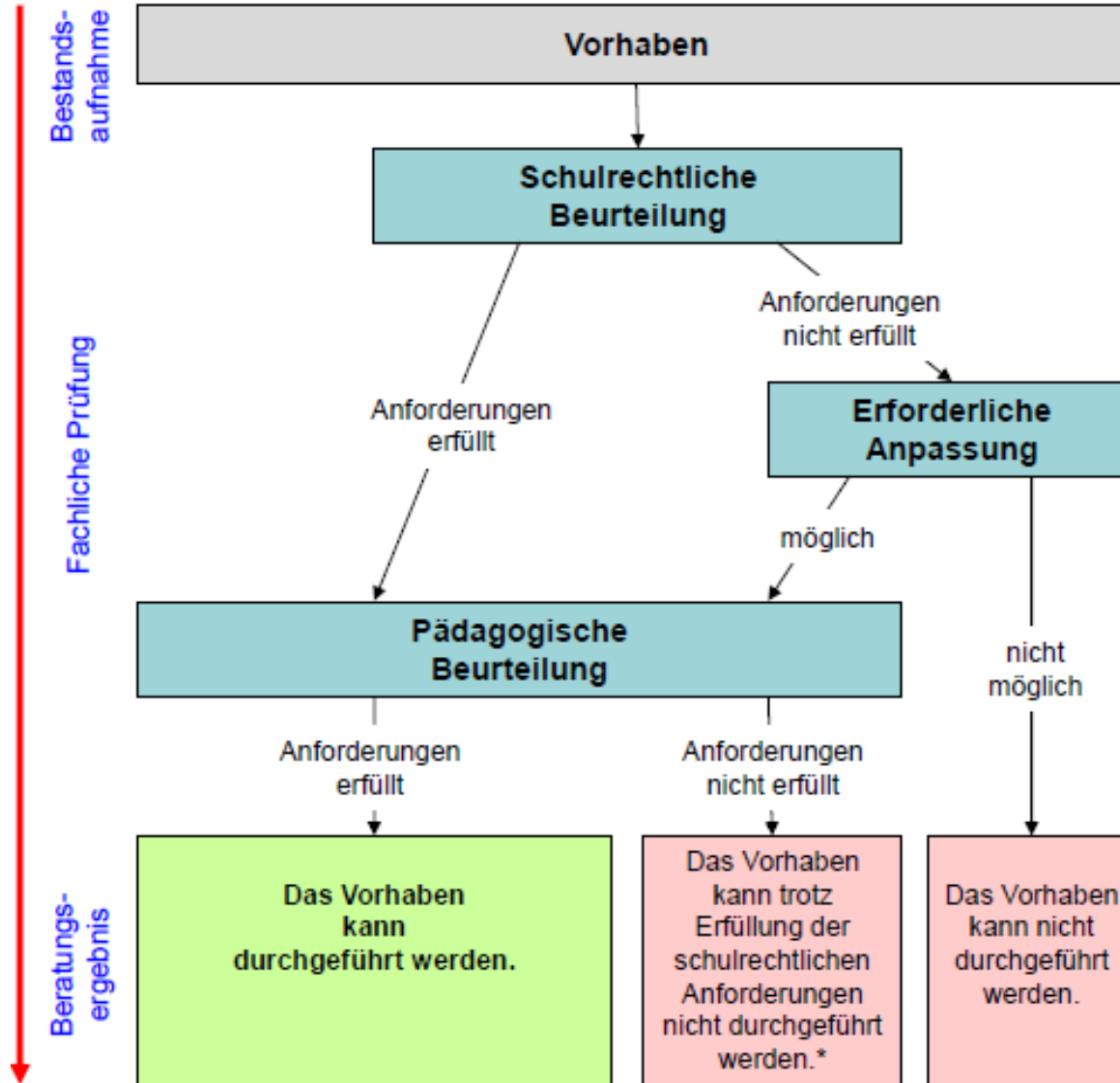
Qualifikation der Aufsichtspersonen in Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotential

(vgl. Sporterlasses, 05.10.2016, Punkt IV.1.1)

Es muss für **jede der entsprechenden Sportarten** nachgewiesen werden:

- Erfolgreicher Erwerb der **Qualifikation** der ZFS
- Sportdidaktisch-methodischer **Leistungsnachweis** im Rahmen des Lehramtsstudiums oder des sportwissenschaftlichen Studiums
- gültige **Trainerlizenz** (mindestens C-Lizenz)
- *ggf. Gleichstellungsentscheidung durch die ZFS*

Beratungsablauf zu Rechtsfragen für ein Vorhaben im Schulsport



**...und jetzt geht es in die Praxis,
denn „Grau ist alle Theorie“!**

Gutes Gelingen!